



11. MRZ. 2016



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat
der Universitätsstadt Gießen
Postfach 110880

35353 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0206/7-2015/3
Dokument Nr.: 2016/44819

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 641 303-2203
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: o. Az.
Ihre Nachricht vom: 21.12.2015

Datum 03. März 2016

Haushaltssatzung und –plan 2016 hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Bericht vom 19.12.2014 – o. Az.

Anlage: - 2 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite sowie des Gesamtbetrages der nach dem Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs „Mittelhessische Wasserbetriebe“ beabsichtigten Kreditaufnahmen für Investitionen und den für den Geschäftsbetrieb notwendigen Höchstbetrag der Kassenkredite.

Dazu teile ich erläuternd mit, dass der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb auf 4,0 Mio. € begrenzt wird, weil keine nachvollziehbare Begründung für einen höheren Bedarf erkennbar ist.

Bevor ich zur Haushaltsgenehmigung 2016 komme, beurteile ich den Haushaltsvollzug 2015 wie folgt:

Aufgrund erheblicher unvorhersehbarer Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt bei gleichzeitig ungewisser Deckung war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2015 erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung dieser Nachtragshaushaltssatzung wurde eine personalwirtschaftliche Auflage, mit der die Genehmigung der Erstveranschlagung verbunden war, gestrichen. Die weiteren mit der Haushaltsgenehmigung 2015 verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand beachtet.

Nach der Erstveranschlagung 2015 war ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 8.992.867,00 € ausgewiesen, im Rahmen der Nachtragssatzung hat sich dieser Fehlbedarf auf 27.277.867,00 € erhöht. Da davon ausgegangen werden kann, dass der ganz überwiegende Teil der Mehraufwendungen durch entsprechende Forderungen gegenüber anderen Aufgabenträgern refinanziert werden kann, wurde der Stadt aufgegeben, diese Aufwendungen durch eindeutige Kostenzuordnung nachvollziehbar darzustellen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Nunmehr kann festgestellt werden, dass die Stadt Gießen auch unter Einbeziehung der Mehraufwendungen in der Lage war, den verbindlich vereinbarten Konsolidierungspfad mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. ca. 10,0 Mio. € auch 2015 einzuhalten. Vorbehaltlich noch vorzunehmender Korrektur- und Abschlussbuchungen ergibt sich nach der vorliegenden vorläufigen Ergebnisrechnung unter Bereinigung um die vorgenannten unvorhersehbaren Mehraufwendungen sogar ein jahresbezogener Überschuss im ordentlichen Ergebnis von bis zu 4,5 Mio. €.

Dies ist erfreulich und wird von mir daher auch ausdrücklich gewürdigt. Weiter stelle ich fest, dass geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 vorliegen und der Aufstellungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 am 26.10.2015 gefasst worden ist, es besteht daher kein Aufstellungsrückstand.

Nach diesen das Vorjahr betreffenden Feststellungen komme ich nun zur Haushaltssatzung 2016.

Aus der Prüfung der mir am 21.12.2015 vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ergeben sich folgende Feststellungen und Einschätzungen:

Die Haushaltssatzung 2016 sieht im ordentlichen Ergebnis erstmals seit Jahren einen - geringfügigen - jahresbezogenen Überschuss (793,00 €.) vor. Da nach dem mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungspfad auch für 2016 ein Defizit zulässig wäre, ist diese erfreuliche Entwicklung besonders bemerkenswert. Zwar wurden diese Konsolidierungserfolge durch die Entlastungen aus der Schutzschirmvereinbarung und die Verbesserungen nach der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs erleichtert, sie verdienen gleichwohl Respekt, da sie ohne erhebliche Anstrengungen bzw. Belastungen von Entscheidungsträgern, Verwaltung und der Bevölkerung nicht möglich gewesen wären.

Allerdings stellt auch dieser Haushalt nur eine Etappe auf dem Weg zu einer dauerhaft ausgeglichenen Haushaltswirtschaft als Grundlage für die Sicherstellung der städtischen Aufgabenerfüllung dar. Trotz der positiven Entwicklung weise ich in diesem Zusammenhang deshalb ausdrücklich darauf hin, dass bei allen haushaltsrelevanten Entscheidungen bereits jetzt darauf geachtet werden soll, die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarungen auch in den kommenden Jahren zu gewährleisten. Dies betrifft wegen der damit verbundenen finanziellen Folgewirkungen insbesondere den Einsatz von Kreditmarktmitteln bei eintretender Nettoneuverschuldung.

Aus den Vorjahren belasten noch erhebliche Altfehlbeträge, gleichzeitig ist aus der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar, dass in den kommenden Jahren wieder mit jahresbezogenen Defiziten zu rechnen ist. Wegen der weiterhin schwierigen Haushaltssituation ist daher die Haushaltsgenehmigung 2016 mit folgenden Auflagen zu verbinden:

1.

Im Orientierungsdatenerlass vom 21.09.2015 weist das Hessische Ministeriums des Innern und für Sport darauf hin, dass der Arbeitskreis Stabilitätsrat weiterhin keine Empfehlung bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen abgegeben hat. Wie in den Vorjahren muss zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmeseite auch bei den Kommunen verstärkt fortgesetzt werden.

Auf die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 3 HGO) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

2.

Ein ganz erheblicher Teil der Aufwendungen im Haushalt der Stadt Gießen entfällt auf das Personal. Wegen der unvorhersehbaren Belastungen die aus dem anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen erwachsen und die Stadt Gießen als Hauptstandort der HEAE in besonderem Maße betreffen, sehe ich von einer Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen und der Personalaufwendungen dennoch ab.

Dabei gehe ich davon aus, dass die Stadt in Kenntnis ihrer weiterhin schwierigen Haushaltssituation den Personaleinsatz besonders verantwortungsvoll und kostenbewusst steuert.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen jeweils zum 01. eines jeden Monats ist mir weiterhin quartalsweise mitzuteilen.

3.

Vor dem Hintergrund der weiterhin schwierigen Finanzsituation ist von einer Ausweitung der freiwilligen Leistungen abzusehen. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen ohne Anrechnung des Theaterzuschusses und ohne interne Leistungsverrechnung bitte ich daher auch zukünftig auf maximal 3,0 Mio. € zu begrenzen.

Wie in den Vorjahren ist mir mit der Haushaltssatzung 2017 eine sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen mit und ohne interne Leistungsverrechnung beizufügen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Folgendes Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

4.

Zum 31.05.2016 und zum 31.10.2016 ist mir mitzuteilen, wie sich der Haushaltsvollzug gestaltet. Dabei bitte ich darzustellen, wie sich die wichtigsten Ertrags – und Aufwandsposten entwickelt haben und sich voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltjahres entwickeln werden.

5.

Die Finanzierung der städtischen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO soweit vertretbar und geboten vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Es ist daher weiterhin regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden. Die erfolgte Prüfung ist zu dokumentieren. Sofern eine bestehende Unterdeckung auch zukünftig hingenommen werden soll, ist dies zu begründen und mir zum 31.10.2016 zu berichten.

Auf Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinien (StAnz. 21/2010 S. 1470) und Nr. 3 a des Erlasses vom 03.03.2014 mit ergänzenden Hinweisen zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

6.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

7.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2016 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung i. H. v. 2.957.487,00 €. Nach Nr. 5 der Konsolidierungsleitlinie vom 06.05.2010 (StAnz 21/2010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Darüber hinaus werden durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten positive Effekte aus der Entschuldung durch das Land zumindest teilweise wieder aufgezehrt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Nr. 5 Satz 2 Konsolidierungsleitlinie sehe ich zwar grundsätzlich als gegeben an, allerdings sind wegen der o. g. negativen Folgen alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Der Einsatz von Mitteln nach dem Kommunalinvestitionsgesetz über die bereits veranschlagten 967.500,00 € hinaus ist dabei zu prüfen.

Zur sachgerechten Ausübung des erforderlichen Ermessens bei der Genehmigung des Höchstbetrags der Kassenkredite ist mir mit der Haushaltssatzung 2017 eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2017 vorzulegen. Diese Liquiditätsplanung bitte ich um Angaben zum Stand der Kassenkredite zum 31.12.2015 und den jeweiligen monatsbezogenen Höchststand für die Zeit von Januar 2016 bis zum Monat vor der Vorlage der Haushaltssatzung zu ergänzen.

Ich gehe davon aus, dass über meine Erwartungen und Hinweise hinaus, alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten genutzt werden.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut mitzuteilen.

In Vertretung



Kneip

Regierungsvizepräsident



Gz.: RPGI-13-03m0206/7-2015/3
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 03. März 2016
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2016/44849

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich der Universitätsstadt Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2016 enthaltenen Auflagen die Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

15.207.487,00 €

(i. W.: Fünfzehn Millionen zweihundertsiebttausendvierhundertsevenundachtzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); darin enthalten sind Mittel i. H. v. 967.500 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, die gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als genehmigt gelten;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

12.435.000,00 €

(i. W.: Zwölf Millionen vierhundertfünfunddreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

105.000.000,00 €

(i. W. Einhundertundfünf Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung


Kneip
Regierungsvizepräsident





Gz.: RPGI-13-03m0206/7-2015/3
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 03. März 2016
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2016/43490

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Mittelhessische Wasserbetriebe“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 17.12.2015 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2016:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

4.769.000,00 €

(i. W.: Vier Millionen Siebenhundertneunundsechzigtausend Euro).

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

4.000.000,00 €

(i. W. Vier Millionen Euro).

In Vertretung


Kneip
Regierungsvizepräsident

